

Argumentarium Spezialfall Vermittlung von Policen der Krankenversicherungen (OKP und Zusatz)

Ausgangslage

Die Fachgruppe Krankenversicherung zum Mindeststandard VAG hat sich seit Herbst 2022 in drei Zusammenkünften mit der Frage befasst, welche Anforderungen sich aus dem neuen VAG an die Qualifikation (Fähigkeiten und Kenntnisse) jener Mitarbeitenden ergeben, welche nicht den vollen Allbranchen-Auftrag in ihrer Tätigkeit haben und daher ohnehin die Zulassungsprüfung Versicherungsvermittler absolvieren, sondern die einen *spezifischen Produktauftrag* erfüllen, da sie gemäss Tätigkeitszuweisung ausschliesslich Krankenversicherungspolicen vermitteln.

Der Austausch ergibt als bisherigen Konsens (Stand 13. Juni 2023):

- Alle grossen Krankenversicherungen bzw. Gesellschaften, welche Angebote zur Krankenversicherung und zur Privatversicherung anbieten, setzen gebundene Vermittler mit einem breiten Tätigkeitsprofil ein.
- Sie optieren bei der Ausbildung dieser Mitarbeitergruppe denn auch klar für die Allbranchen-Zulassungsprüfung Versicherungsvermittler, da diese zur Kundenberatung über die ganze Palette des Qualifikationsprofils Versicherungsvermittler berechtigt.
- Das VAG macht keine Unterscheidung zwischen den Vertriebskanälen: entsprechend gilt der Mindeststandard Aus- und Weiterbildung VAG unabhängig davon, über welche Vertriebskanäle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ihre Tätigkeit ausüben.

Gleichzeitig weisen die Unternehmen in der Fachgruppe Krankenversicherungen auf das bedeutende Mengengerüst jener Beratungs- und Verkaufssituationen hin, in denen es ausschliesslich um Krankenversicherungspolicen (OKP und Zusatzversicherungen) geht. Dies betrifft als Zielgruppen insbesondere:

- kleine, nur regional tätige Krankenversicherer
- Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf Krankenversicherungsprodukte beschränkt
- Mitarbeitende, welche aufgrund der gesetzlichen Kündigungs- und Wechselfrist für Krankenversicherungen in der Kundenberatung am Jahresende eingesetzt werden – wegen des saisonalen Arbeitsanfalls handelt es sich oft um Personen mit befristeter Anstellung.

Bisherige Klärungsbemühungen mit der FINMA

Um solche Spezialfälle zu lösen, hat das Projektteam der FINMA vorgeschlagen, dass die Unternehmungen der Krankenversicherungen selbst die Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Vermittler nach der Erstausbildung intern prüfen. Der VBV hätte in diesem Fall solche internen Prüfungen zertifiziert.

Diesem Vorgehen hat die FINMA jedoch nicht zugestimmt. Sie hält die Gefahr für zu gross, dass weiterhin Vermittler ohne die nötige fachliche Eignung im Markt tätig sind, weil einzelne Akteure ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen.

Die FINMA verlangt zum einen, dass die Zulassungsprüfung (gemäss VAG) vor jeglichem Kundenkontakt stattfindet; zweitens erwartet sie, dass im Mindeststandard im Fall der Krankenversicherungen die Durchführung der Zulassungsprüfung durch eine neutrale Instanz festgelegt wird. Eine interne Prüfung durch die Gesellschaften der Krankenversicherung selbst hält die FINMA nicht für genehmigungsfähig.

Lösungsansätze und weiteres Vorgehen:

- Die Fachgruppe der Krankenversicherung erarbeitet mit dem VBV die *inhaltlichen Anforderungen* an eine Zulassungsprüfung für die genannten Zielgruppen der Spezialfälle. Diese werden als Leistungskriterien in einem eigenen Abschnitt des Qualifikationsprofils Versicherungsvermittler dokumentiert.
- Die Zulassungsprüfung für Krankenversicherungsvermittler mit spezifischem Produktauftrag absolvieren nach Inkrafttreten des VAG alle neu in die Vermittlung eintretenden Mitarbeitenden (mit einer angemessenen Karenzzeit während der Übergangsfrist).
- Bereits bisher tätige Krankenversicherungsvermittler absolvieren diese Zulassungsprüfung ebenfalls, sofern sie nicht Mitglied von CICERO sind, während der im Gesetz bzw. der AVO vorgeschriebenen Übergangsfrist (nach aktuellem Stand bis 31.12.2025).
- Die Prüfungen selbst werden vom VBV auf der Plattform myVBV als Online-Prüfung durchgeführt.
- Der VBV stellt technisch sicher, dass mit der bestandenen Prüfung eine automatische Registrierung der gebundenen Krankenversicherungsvermittler (als «Vermittler mit spezifischem Produktauftrag Krankenversicherung») im Branchenregister stattfindet; aufsichtsrechtlich haften die Arbeitgeber für den korrekten Eintrag.
- Noch offen ist, ob auch Vermittler mit spezifischem Produktauftrag 2 Jahre nach ihrer Zulassungsprüfung erstmalig (und dann regelmässig) einen schriftlichen Kompetenznachweis absolvieren müssen. Der VBV wird der FINMA vorgeschlagen, dass für diese Zielgruppe die beaufsichtigten Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittler der FINMA bei Bedarf aufzeigen, wie sie bei relevanten regulatorischen Änderungen die **Weiterbildung** für den spezifischem Produktauftrag zeitnah organisieren.

(verabschiedet vom Steuerausschuss am 5.7.2023)